

Sicher unterwegs auf den Strassen

Autor(en): **Besse, Frederik / Arnold, Lothar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **97 (2022)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1045820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

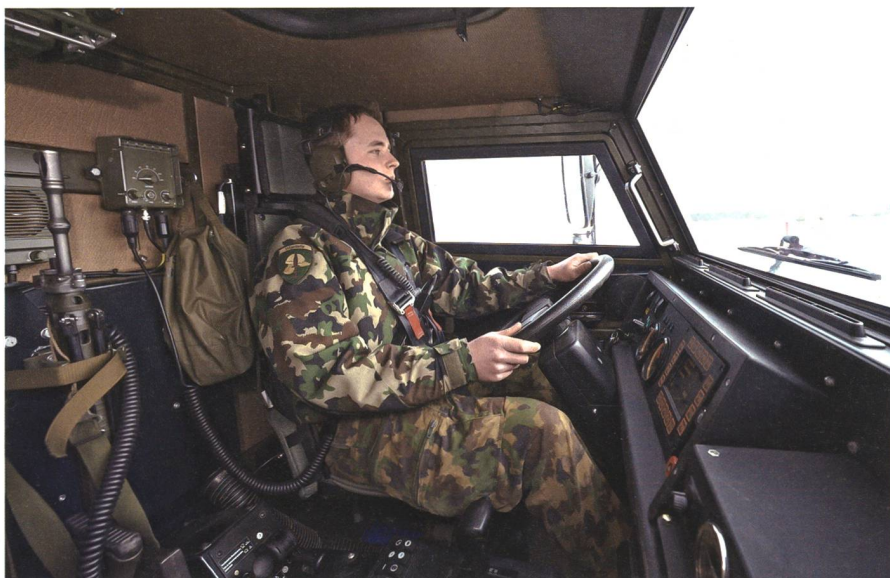
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Ein Fahrer muss somit seinen Vorgesetzten informieren, wenn er sich fahrtechnisch oder gesundheitlich nicht in der Lage fühlt, den Auftrag auszuführen.



Bei einem Unfall ist es unter anderem wichtig,

Sicher unterwegs auf den Strassen

Mehr als von A nach B unterwegs sein: Fahrer im zivilen und militärischen Umfeld müssen auf viele Aspekte achten. Dafür können sie aber auch die nötigen Vorkehrungen treffen, um mögliche Schäden zu mindern.

Hptm Frederik Besse, Lothar Arnold, Leiter Helvetia Vertriebs-Akademie Schweiz

Auf den Schultern der Fahrer der Armee lastet grosse Verantwortung. Das umfangreichste Training und die beste Vorbereitung können jedoch leider nie zu 100 Prozent vor Schäden, Missgeschicken oder Unfällen schützen. Was passiert dabei im Dienst? Wie kann man sich im zivilen Alltag schützen?

Das Zentrum und der Kommandant

Wenn ein Schaden im Dienst geschieht, dann tritt das Schadenzentrum des VBS in Aktion. Es ist zuständig für Land-, Sach-, Tier- und zivile Personenschadenfälle, welche durch den militärischen Betrieb oder durch Bundesfahrzeuge (Schweizer Armee und Bundesverwaltung) verursacht wurden. Man könnte sich darunter die

Haftpflicht der Schweizer Armee vorstellen.

Was würde geschehen, wenn das Strassenverkehrsgesetz übertreten wird, ohne dass ein Schaden entstanden ist?

In diesem Fall kann es zu einem Disziplinarverfahren kommen. Fahrlässiges Verhalten mit einem Fahrzeug kann zu Strafen wie Arrest, Bussen, Ausgangssperre oder einem Verweis (Ermahnung) führen.

Es trifft den Gartenzwerg

Genug der Theorie. Wie würde das in der Praxis aussehen? Nehmen wir an, dass Motorfahrer Meier bei einem Wendemanöver aus Versehen zu weit ausholt. Beim Manöver geht ein Gartenzwerg des Nach-

baren zu Bruch. Sein Kompaniekommandant kann bei einem solchen Szenario das vor Ort und Stelle mit dem Anwohner regeln.

Kompaniekommandanten sind befugt, Schadenersatzforderungen für Land- und Sachschäden bis zum Betrag von 200 Franken pro Einzelschaden gütlich zu regeln. Der Maximalbetrag für mehrere solcher Einzelschäden kann bis zu 600 Franken aus der Dienstkasse betragen.

Unfall, was nun?

Was aber, wenn sich der Schaden im grösseren Bereich befinden sollte? Was geschieht, wenn Panzerfahrer Meier bei der Verschiebung einen sündhaft teuren Sportwagen rammt?

Bei einem Unfall mit einem Motorfahrzeug müssen unbedingt diese Massnahmen durchgeführt werden:

1. Ruhe bewahren!
2. Unfallstelle absichern und Erste Hilfe leisten.
3. Militärpolizei anrufen. (Bei Schäden über 50 000 Franken ist zusätzlich auch ein militärischer Untersuchungsrichtiger notwendig.)



die Unfallstelle abzusichern.



Bilder: VBS

Wenn der Fahrer nicht fahrlässig handelt und die nötigen Vorbereitungen getroffen hat, so muss er keine schwere Bestrafung fürchten. Fahrlässiges Handeln kann aber disziplinarisch bestraft werden oder sogar durch die Militärjustiz verfolgt werden.

4. Augenzeugen identifizieren und deren Namen und Adressen notieren.
5. Den Vorgesetzten informieren.

Schutz und Vorbereitung

Zusammengefasst gesagt, übernimmt die Armee auch die Rolle einer Autoversicherung. Wenn der Fahrer nicht fahrlässig handelt und die nötigen Vorbereitungen getroffen hat, so muss er keine Konsequenzen fürchten. Fahrlässiges Handeln kann aber disziplinarisch bestraft werden oder sogar durch die Militärjustiz verfolgt werden.

Damit es nicht so weit kommt, muss jeder Fahrer Verantwortung übernehmen. Ein Fahrer muss somit seinen Vorgesetzten informieren, wenn er sich fahrtechnisch oder gesundheitlich nicht in der Lage fühlt, den Auftrag auszuführen.

Wer Ausgang erhält und am nächsten Tag fahren muss, darf sechs Stunden vor Fahrtritt nichts mehr trinken. Zu guter Letzt: Natürlich stehts die Ruhezeit notieren und kontrollieren!

Wie sieht es nun im Zivilen aus?

Mit dem Auto in die Ferien. Ob Ferien in der Schweiz oder über die Landesgrenze hinaus: Mit einer Autoversicherung ist das eigene Fahrzeug vor finanziellen Schäden geschützt. Die obligatorische Auto-Haftpflichtversicherung übernimmt die Kosten für Schäden, wenn mit dem Auto Sachen

anderer Personen geschädigt oder andere Personen verletzt werden.

Um das Auto optimal zu versichern, lohnt sich zusätzlich zur obligatorischen Haftpflicht der Abschluss einer Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung.

Die Autoversicherung ist international gültig. Grundsätzlich gilt die Autoversicherung neben den europäischen Ländern auch in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinselstaaten.

Aufgepasst: Wer nicht mit seinem eigenen Auto verreist, sollte den Abschluss eines Zusatzes in der Privathaftpflichtversicherung prüfen, denn das Führen fremder Fahrzeuge lässt sich versichern.

Zudem ist bei einem Grenzübertritt eine Bewilligung zur Benutzung des Fahrzeuges erforderlich. Es genügt eine unterzeichnete Erlaubniserklärung von der Fahrzeughalterin oder vom Fahrzeughalter.

Lohnt sich Vollkasko?

Die Vollkaskoversicherung deckt Schäden am eigenen Auto, die nicht durch die Haftpflichtversicherung einer Drittperson bezahlt werden. Im Gegensatz zur Teilkaskoversicherung versichert der Vollkaskoschutz auch Schäden, welche die fahrführende Person selbst verursacht hat.

Zum Beispiel sind in der Vollkasko selbstverursachte Schäden am eigenen Auto bei einem Auffahrunfall oder das

Touchieren eines Pfostens versichert. Für geleaste Fahrzeuge ist eine Vollkaskoversicherung meist Pflicht.

Allen, die ein neues Auto besitzen oder schlicht auf Nummer sicher gehen möchten, empfiehlt Helvetia den umfassenden Schutz einer Vollkaskoversicherung. Wer ein schon etwas älteres Auto fährt, dessen Wert nicht mehr so hoch ist, entscheidet sich gegebenenfalls für einen Teilkaskoschutz.

Gegenstände im Auto

Mitgeführte private Gegenstände im Auto können durch eine Zusatzversicherung geschützt werden. Bei Helvetia sind damit Sachen bis 5000 Franken bei Beschädigung oder Zerstörung versichert.

Mit Freunden verreisen

Gemeinsam Urlaub machen ist eine schöne Erfahrung. Da freut sich auch der Familienhund. Für Mitfahrer und Haustiere gibt es die Insassen-Unfallversicherung.

Die Insassen-Unfallversicherung deckt Personenschäden, die Personen im Fahrzeug im Falle eines Unfalles erleiden. Ausserdem sind auch Haustiere wie Katzen und Hunde mitversichert. Ob Sie nun militärisch oder zivil auf der Strasse unterwegs sind: die richtige Vorbereitung und Planung sind immer wichtig. Wir wünschen weiterhin eine gute Fahrt! 